

Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Beim Thema „Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“ geht es heute vor allem um die Klärung zweier Fragen. Zum einen will man wissen, wozu es denn das Fach Religionsunterricht überhaupt an Schulen geben soll? Zum anderen fragt man, warum es nicht ein entsprechendes schulisches Fach für *alle* Schüler gibt, sei es nun Philosophie- oder Ethikunterricht, Religionskunde oder ein Fach „Werte und Normen“. Dabei soll im folgenden dargelegt werden, was der Sinn von Religionsunterricht generell, von islamischem Religionsunterricht für muslimische Kinder speziell sein könnte.

Der Religionsunterricht dient der Wahrnehmung und Ausübung der grundgesetzlich garantierten positiven Religionsfreiheit. Das grundgesetzlich garantierte Fach Religionsunterricht (GG Art. 7, 3) stellt nicht – wie häufig mißverstanden – ein Recht der Kirchen dar, sondern dient der Wahrnehmung der *Religionsfreiheit der Bürger*. Religionsunterricht ist mit anderen Worten als staatliche Hilfe zur Grundrechtsverwirklichung geschaffen worden. Der Staat sichert ausdrücklich die Respektierung und Berücksichtigung der religiösen Besonderheiten zu. Die Verfassungsväter beschlossen aufgrund der Erfahrungen mit dem Dritten Reich, daß Glauben und Gewissen zu achten sind (GG Art. 4) und Religionsunterricht in deutschen Schulen sein soll (GG Art. 7, 3), weil in Schulen auch Herz und Charakter gebildet und nicht nur Leistungs- und Verfügungswissen, sondern auch „Orientierungswissen“ (Jürgen Mittelstraß) gefördert werden sollen. Dementsprechend haben Kinder an öffentlichen Schulen Anspruch auf Religion und religiöse Erziehung. Zu einer „Kultur des Aufwachsens“ soll Religion bzw. religiöse Erziehung im Sinn der Wahrnehmung positiver Religionsfreiheit unabdingbar dazugehören. Der zehnte Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung von 1998 hebt in diesem Sinn den objektiven Bedarf sinnorientierender Angebote in der Schule einer pluralen Gesellschaft ausdrücklich hervor.

Was ist Sinn, Absicht und Aufgabe des Religionsunterrichts in der Schule? Es gibt in christlichen Familien, ähnlich in muslimischen, eine Art Familienreligiosität, die sehr privat, unbedacht und areflex ist, die nicht notwendig die Kirchen oder muslimische Einrichtungen braucht und sich doch „irgendwie“ und von Zeit zu Zeit von ihrer religiösen Tradition speist. Darum steht Religionsunterricht an Schulen unter erhöhter Verantwortung, denn er will Religion nicht nur privat, unbedacht und unreflektiert lassen, sondern sie im Licht der Öffentlichkeit erkunden, vorstellen, probieren und auch kritisch anschauen lassen. Religion ist nicht nur etwas Privates, sondern immer auch etwas Öffentliches und kulturell Bedeutsames, das der Reflexion bedarf. Daraus folgt, daß Religion ein eigenes Fachprofil in der Schule braucht und besser nicht in Anteilen anderen Fächern (etwa Deutsch, Geschichte, Heimat- und Sachunterricht, Musik, Sozialkunde usw.) zugeschlagen wird. Nicht nur bei Schülern nämlich, sondern auch bei Eltern, Lehrkräften und gesellschaftlich bleibt Religion ohne klare Fachorganisation in der Stundentafel der Schule ohne klare Konturen.

Welchen *bildenden Ansprüchen* muß Religionsunterricht dabei heute genügen? Was heute unter Bildung verstanden wird, ist komplex und vielschichtig, auch umstritten. Vereinfacht kann man unter Bildung mit Hartmut von Hentig verstehen: „die Menschen stärken, die Sachen klären“. Dementsprechend ist uns an Bildung dreierlei wichtig: 1. Sie wird *kritisch* verstanden und zielt auf die Freiheit und Eigenständigkeit des *Subjekts*; 2. sie wird praktisch, lebensbezogen und nicht weltabgehoben gedacht; 3. sie hat mit Sinn und unseren Sinnen (Ästhetik) zu tun.

Wie Schule insgesamt der nachwachsenden Generation in einer sinnorientierten und wertgebundenen Weise Wirklichkeit erschließen will, so dient jedes Unterrichtsfach, also auch der Religionsunterricht, der Aufgabe der *Orientierung* in einem Lebensbereich. Religionsunterricht ist

demzufolge heute schulisch-bildungstheoretisch *und* religiös zu begründen. Dabei wird im Raum der öffentlichen Schule nach dem *Bildungsgehalt* (Wolfgang Klafki) von *Bildungsinhalten* gefragt, also danach, welche Gegenwarts- und Zukunftsbedeutung bestimmte Bildungsinhalte für Schüler haben. Religionsunterricht als Bildungsfach an öffentlichen Schulen intendiert also nicht Anpassung an vorgegebene religiös-kirchliche Erwartungen, Sollgehalte, Lehrsätze und Normen, sondern steht für einen eigenständigen gebildeten, sensibilisierenden und reflektierenden Umgang mit Religion im Interesse der Entfaltung der Person. Schüler sind, bildungstheoretisch gesprochen, Subjekte und nicht bloß zu belehrende Objekte. Das heißt Religionsunterricht vollzieht sich *ohne Glaubenszwang* und Glaubensnötigung; er ist nicht Indoktrination und Schulung, er kann auch nicht Glauben anerkennen bzw. andemonstrieren, sondern wie die anderen schulischen Fächer auch seinen „Gegenstand“ nur vorstellen, zeigen, probieren lassen. Das verlangt freie Einsicht und freie Zustimmung. Religionsunterricht soll die individuelle wie soziale Bedeutsamkeit der Religion entdecken, probieren, erörtern, sie aber auch kritisch befragen. So geht es um ein *Erschließen* der Religion in der gegenwärtigen Welt für Schüler, ein Hin- und Einführen, ein (erstes) Bekannt- und (vielleicht) anfanghaftes Vertrautwerden, ein (erstes) Entdecken und Diskutieren ihrer Bedeutsamkeit für Lebenswelt und Wirklichkeit.

Im Unterricht können und sollen auch Wahrheit und Verlässlichkeit der eigenen Religion zur Sprache kommen, diskursiv untersucht und kritisch erörtert werden, dies freilich in Achtung anderer religiöser Traditionen und Respekt vor ihnen. Zu fördern sind dabei vor allem Wahrnehmungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Dialogfähigkeit und Kritikfähigkeit. Als Vorzug *schulischen* Religionsunterrichts wird empfunden, daß mit ihm die (christliche) Religion „öffentlich“ bleibt, also keine „Verschlußsache“, Geheimsache oder fromme Zirkelsache wird. Wir haben ansonsten in der Bundesrepublik keine vergleichbare Instanz oder Institution mehr, in der Religion über so viele Jahre im menschlichen Leben (neun bis 13 Schuljahre) und damit in der Gesellschaft publik und präsent wäre. Als Ort „öffentlicher

Sinnreflexion“ aber – also nicht reduziert auf Ecken und Nischen bzw. subkulturelle Milieus unserer Gesellschaft – ist Religionsunterricht in seiner anthropologisch-individuellen wie gesellschaftlichen Bedeutung nicht zu unterschätzen! Ein Religionsunterricht im Raum der Kirchen oder muslimischer Vereine im Sinn einer Redellegation ist durchaus vorstellbar. Religiöse Unterweisung muß nicht notwendig in der öffentlichen Schule stattfinden. Von ihrem Missions- und Verkündigungsauftrag her wäre es etwa für die christlichen Kirchen in Ordnung und auch ausreichend, wenn sie diesem Auftrag im binnenkirchlichen Raum in Form kirchengemeindlicher religiöser Unterweisung nachkämen. Gleiches gilt für islamische Unterweisung. Sollte dies eines Tages auf Grund gesellschaftlicher, gesellschaftspolitischer und grundgesetzlicher Veränderungen der Fall sein, könnte die Kirche ihrer Bildungsverantwortung auch so nachkommen. Gleiches gilt für den Islam bzw. islamische Vereine. Christliche Kirchen sind dankbar, daß sie auf Grund von GG Art. 7, 3 in Verbindung mit Art. 4 mit dem Religionsunterricht in der Öffentlichkeit der Schule sein und wirken können. Wenn nun Religion eine potentielle und essentielle Dimension menschlichen Lebens ist und der Religionsunterricht – gleich welcher Religion – der Bildung und damit der Entfaltung und „Stärkung“ der Menschen zu dienen hat, dann ist es bis auf weiteres sehr sinnvoll, daß und wenn der Staat die Rahmenbedingungen für dieses Fach bereitstellt. Dies entspricht auch der derzeit herrschenden juristischen Lehre: „Die Verfassungsgarantie des Religionsunterrichts schließt auch die Vorsorge für geeignete Ausbildungsstätten ein, an denen Bewerber die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erwerben können“ (Axel von Campenhausen).

So sehr Kirche und Islam ihrem Verkündigungsauftrag auch in binnengemeindlicher Unterweisung nachkommen könnten, ist doch auf die potentielle *Gefährdung* hinzuweisen, der eine solche religiöse Unterweisung erliegen kann, nämlich daß sie geschlossene und sich abschottende religiöse Mentalitäten fördert und ihnen Vorschub leistet. Damit aber würde primär einer bestimmten institutionalisierten und isolierten Religionsgestalt zugearbeitet, aber nicht mehr der

freien religiösen Bildung von Schülern. Die ungefilterte breite Masse der Schülerschaft – religiös indifferent, suchend, zweifelnd, fragend, widerborstig usw. – käme hier nicht mehr vor; ihr muß aber der schulisch-öffentliche Religionsunterricht standhalten können. Religiös geschlossene Gesellschaften und Unterweisungen dagegen sind anfällig für Irrationalität und damit unberechenbar, im Christentum genauso wie im Islam. Entsprechend wirkt religiöse Unterweisung, die sich nicht im Licht der Öffentlichkeit und ihrer Bildungsinstitutionen vollzieht, kurz- und langfristige in der Regel desintegrierend, exkommunikativ und diskriminierend, während es dem Staat von seinem Bildungsauftrag her gleichermaßen wie Schulen und Religionen um Kommunikation und Verständigung gehen muß. Die integrationspolitische Relevanz eines öffentlichen Religionsunterrichts ist zwar nicht zu überschätzen, aber auch nicht zu vernachlässigen. Demgegenüber wirkt der sogenannte muttersprachliche Ergänzungsunterricht, in dem häufig die religiöse Unterweisung muslimischer Kinder durchgeführt wird, eher desintegrativ und gettoisierend. Angesichts der vielbeschworenen Islam-Angst, die vorgeblich in Deutschland herrscht, wäre die Einrichtung eines schulischen Faches muslimischer Religionsunterricht ein respektabler Versuch, mit dieser Angst ritualisiert, geregelt und gebildet, auf jeden Fall konstruktiv umzugehen. Im übrigen könnte die Etablierung eines solchen Faches – dies wäre ein Nebeneffekt – dem christlichen Religionsunterricht zur, wenn auch unfreiwilligen, Profilierung verhelfen.

In der Debatte wird immer wieder ein Vorschlag erörtert, der besagt, daß an die Stelle diverser Religionsunterrichtsfächer (evangelisch, katholisch, griechisch-orthodox, mosaisch usw.) ein schulisches Fach treten sollte, das alle Schüler zu besuchen hätten. Dies bedeutete eine schulorganisatorische Erleichterung; zudem brächte solch eine Lösung den pädagogischen Vorteil mit sich, daß hier in einer Lerngruppe alle *miteinander* reden könnten, und nicht wie in getrennten Religionsgruppen *übereinander* reden müßten.

Bei aller Berechtigung solcher Argumentation ist zweierlei kritisch einzuwenden: Ethikunterricht ist kein Ersatz für Religionsunterricht. Der Mensch kann sich nicht nur als Handelnder und

Sich-Verhaltender verstehen. Im Unterschied zum Tier kennt der Mensch seine „Formel“ nicht. Vielmehr verlangt er zu seiner Orientierung in der Welt nach Lebens-Deutung, Welt-Anschauung und Religion: Wo kommt der Mensch her, wohin geht er, was darf er hoffen? Hierfür ist ein Sinn- und Orientierungsfach auch im staatlichen Interesse konstitutiv, da nur aus einer solide begründeten Orientierung verantwortliche Wertmaßstäbe fließen. Darüber hinaus erweist sich die Konstituierung und Etablierung eines *Einheitsfachs* „Religions-Unterricht“ bzw. Religions-Kunde, je länger desto mehr, als schwierig. Offen sind zunächst Verfahrensfragen: Wir haben diesbezüglich zu wenig oder eigentlich keine funktionierenden Modelle, auf die wir zurückgreifen können. Die Diskussion eines Einheitsmodells von Religionsunterricht, in dem alle Religionen gleichzeitig vertreten sind, bringt eminente Schwierigkeiten mit sich: Wie soll ein derartiger Religionsunterricht vonstatten gehen? Wie sollen Lehrpläne und Religionsunterrichtsbücher dafür aussehen? Wer macht und verantwortet sie? Wie ist die staatliche Ausbildung (Universitätsstudium) dafür gestaltet? Wer soll sie auf Grund welcher Profession und Kompetenzen leisten? Vor allem aber: Wie steht es in einem solchen staatlich verordneten Fach Religion mit der grundgesetzlich garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit der Teilnehmer? Muß zum Beispiel ein gläubiger Muslim, eine gläubige Christin an einem solchen allgemeinen Religionsunterricht teilnehmen? Wie stünde es dann um die sogenannte negative Religionsfreiheit? Politisch und rechtlich bedenklich dabei wäre, daß der Staat über die Inhalte des Faches exklusiv bestimmen müßte! Das aber ist in Angelegenheiten des Gewissens und der Meinungsfreiheit (GG Art. 4) höchst problematisch, wie die Geschichte wiederholt gezeigt hat, und soll nach unserem Grundgesetz nicht sein.

Zwei weitere Probleme eines solchen schulischen Einheitsfaches wären: Diesem Religionsunterricht entspricht kein lebensweltlicher Sachverhalt Religion; er wäre mit anderen Worten ein künstliches Konstrukt mit einer generierten Schulreligion, dem keine Lebenswirklichkeit korrespondiert. Im übrigen ist es bei dem Erlernen von Religion wie bei dem Erlernen von Sprache:

Jeder Mensch lernt zunächst seine Muttersprache. Man kann seine Muttersprache wechseln, man kann eine Fremdsprache lernen, aber nur, wenn man bereits eine Muttersprache gelernt hat. Der Religionsunterricht muß sein wie muttersprachlicher Unterricht in einer der Religionen bzw. der Weltanschauungen unseres Kulturkreises (Richard Schröder). Ferner würde einem neuen Einheitsfach Religion eine integrative Leistung abverlangt, welche nicht einmal die einschlägigen Fachwissenschaften (evangelische und katholische Theologie, Religionswissenschaften usw.) beim Stand der Dinge zu leisten vermögen.

Zu problematisieren ist schließlich das *Bildungsverständnis*, das solch einem Einheits-Religionsunterricht zugrunde läge. Bildung wäre hier ja verstanden als ein sachkundiges und möglichst neutrales Informieren über möglichst vieles. In der Bildungsdiskussion wird demgegenüber immer wieder zurecht auf ein anderes Bildungsverständnis abgehoben, das gerade aus Gründen der Entfaltung der Person an der Vermittlung von positionellen und authentischen Standpunkten

interessiert ist, das Gespräch mit „den anderen“ also gerade sucht und braucht. In Hochschule und Schule geht es um authentische Positionen, die nicht distanziert und teilnahmslos vorgetragen werden können, sondern Engagement und Personalität erfordern. Zukunft hat darum nur ein glaubwürdiger, „positioneller“, authentischer Religionsunterricht, der sich freilich gerade nicht absolut setzen darf, sondern das Gespräch mit anderen suchen muß.

Hier kann es eher und adäquater zu einem religiösen Lernen qua Perspektivenübernahme bzw. Perspektivenanverwandlung kommen. Wie sollte auch eine religiös neutrale oder gar dezidiert areligiöse Religionslehrkraft einen authentischen Religionsunterricht erteilen, der gelebten religiösen Überzeugungen gerecht wird? Könnte etwa ein völlig unmusikalischer Musiklehrer oder eine völlig amusische Kunstlehrerin ihr Fach überzeugungskräftig unterrichten? Nur in einem Position beziehenden Religionsunterricht können sich Schüler abarbeiten und ihre religiösen Auffassungen klären.

Werner Ritter

Leben in der Illegalität in Deutschland

Asylbegrenzung und die Einwanderung von qualifizierten Arbeitskräften stehen in der Debatte um die Einwanderungs- und Asylpolitik im Vordergrund. Es scheint offensichtlich, daß in der Politik Umfragen berücksichtigt werden, die besagen, daß Deutsche „eher weniger als mehr Ausländer in Deutschland“ (Die Welt, 1. 8. 2001) möchten. Sozialpsychologische und parteipolitische Gründe haben erhebliches Gewicht.

Daß eine gänzlich andere Herangehensweise an Migration und irregulär Eingewanderte möglich ist, beweist der Berliner Erzbischof, Kardinal Georg Sterzinsky: Er geht von authentischen Lebenssituationen von Migranten aus, greift Analysen über Ursachen auf und unterzieht sie einer ethischen Reflexion¹. Aus solchen Überlegungen lassen sich politische Handlungsfelder erschließen. Das Wort der bischöflichen Kommission für Migrationsfragen „Leben in der Illegalität in Deutschland – eine humanitäre und pastorale Herausforderung“² stellt sich genau dieser Auf-

gabe. Die Bischöfe setzen in diesem Vorgehen ihr Vertrauen in die moralische Urteilsbildung der Deutschen. Über Aufklärung, Information und eine angebotene christliche Reflexion suchen sie zu überzeugen.

Zu *Motiven und Fakten*: Was motiviert Menschen, die bisweilen lebensgefährliche Einschleusung zu wagen, deren einzige Aussicht ungesicherte Lebensverhältnisse in Deutschland darstellen? Ein genauerer Blick auf diese Motive offenbart eine Vielfalt von Gründen: Es sind Familienangehörige, die mit ihrer legal in Deutschland lebenden Familie zusammen sein möchten; es sind Männer, Frauen und Kinder, die Opfer von Menschenhändlern wurden; politische Flüchtlinge, die Angst haben, nicht anerkannt und in eine Heimat abgeschoben zu werden, wo sie sich in Lebensgefahr bringen; Arbeitssuchende, die mit ihrem Lohn ihre Familien unterstützen, und eben auch jene, die mit dem Ziel, kriminelle Straftaten zu begehen, einreisen.